

Richtlinie der Samtgemeinde Tarmstedt zur Gewährung von Zuweisungen für den Bau oder die Sanierung von Sportstätten

1. Grundsätzliches und Begriffsbestimmung

Die Samtgemeinde Tarmstedt kann im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewähren. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Tarmstedt als Träger der Vereinssportförderung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen wird durch die Zuschussrichtlinie nicht begründet. Zuwendungen sind durch schriftlichen Bewilligungsbescheid rechtsverbindlich festzusetzen und werden an Bedingungen und Auflagen geknüpft.

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl der Bau als auch die Sanierung von Sportstätten. Der Nutzungszweck einer geförderten Maßnahme ist über den Zeitraum der im Bewilligungsbescheid festzusetzenden Zweckbindung (Zweckbindungsfrist) zu erfüllen.

Der Betrag der Zuweisung darf die Beteiligung der antragstellenden Gemeinde nicht übersteigen. Die Berechnung der möglichen Höhe der Zuweisung erfolgt unter Zugrundelegung des Eigenanteils, den die antragstellende Gemeinde nach Abzug von Beihilfen und Zuwendungen anderer Zuschussträger selbst finanziert. Zuschüsse des Landkreises werden bei der Berechnung nicht vorher von den Investitionskosten abgezogen. Werden mögliche Bundes- oder Landesmittel nicht in Anspruch genommen, behält sich die Samtgemeinde die Gewährung von Zuweisungen vor.

Werden Zuweisungen zweckfremd verwendet oder wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung nicht in vollem Umfang vorgelegen haben, so ist die Zuweisungsempfängerin zur Rückzahlung verpflichtet.

Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

2. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sollen bis zum 31.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich bei der Samtgemeinde Tarmstedt eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10. schriftlich, mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Samtgemeinde begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, die Samtgemeinde hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.

Einem Antrag müssen im Allgemeinen beigefügt werden: Beschreibung der Maßnahme, eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan.

3. Fördervoraussetzungen

- Förderfähig sind Bau- sowie größere Sanierungsmaßnahmen mit einer Investitionssumme von mindestens 6.000,00 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.
- Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 300.000,00 €. Bei einer förderfähigen Sanierungsmaßnahme ohne Förderbeteiligung des Landkreises Rotenburg (Wümme) beträgt die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten 30.000,00 €.
- Förderung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme durch die Standortgemeinde in zumindest gleicher Höhe.
- Förderung der Baumaßnahme durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) in zumindest gleicher Höhe.
- Der Verein, dem die bezuschussende Maßnahme zuzurechnen ist, muss den Breitensport fördern (mindestens 30 aktive Mitglieder).

4. Förderhöhe und Zweckbindung

- Die Förderhöhe beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Bei Baumaßnahmen innerhalb von Gemeinden, die nicht Schulstandort sind, erhöht sich die mögliche Zuweisung für schulspezifische Sportstätten und Sportstätteneinrichtungen (auch Sportplätze) um 5% (Ausgleich des Standortnachteils). Dies stellt eine Ausnahme von der unter „3. Fördervoraussetzungen“ formulierten Regelung zur Förderung der Standortgemeinde und/oder des Landkreises Rotenburg (Wümme) in zumindest gleicher Höhe dar.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt je angefangene 5.000,00 € Förderung fünf Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre.

5. Anerkennung und Förderung von Mehrkosten

Weist der durch die Standortgemeinde geförderte Verein dieser nach Abschluss der Bau- oder Sanierungsmaßnahme unvorhersehbare höhere Kosten nach, kann die Standortgemeinde die Förderung eines 20 %-Anteil bei der Samtgemeinde Tarmstedt geltend machen. Nach Vorlage der entsprechenden Belege kann eine erhöhte Fördersumme ausgezahlt werden. Mehrkosten können maximal in Höhe von 10 % der ursprünglich kalkulierten Kosten geltend gemacht werden.

6. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Maßnahmen ausgezahlt. Abschlagszahlungen können während der laufenden Umsetzung von Maßnahmen beantragt werden und nach Vorlage entsprechender Zwischennachweise können diese durch die Samtgemeinde bewilligt werden.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Samtgemeinde ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Weiterhin sind dem Verwendungsnachweis alle Belege beizufügen. Sollte der Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits eine Auszahlung seines Zuwendungsanteils an den Verein vorgenommen haben, kann dieser die zweckentsprechende Verwendung der Mittel per Überweisungsbeleg der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde gegenüber nachweisen.